

zung zu entrichten; überzahlte Beträge können vom Tage der Abgabe der Erklärung an verrechnet werden.

(9) Ändert der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, den Steuerprozentsatz, so ist für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres ein Bescheid zu erteilen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten; überzahlte Beträge können auf Antrag sofort verrechnet werden.

(10) Die PGH sind verpflichtet, auf dem Überweisungsauftrag bei Zahlung der Abschlagzahlungen den Gesamtumsatz des jeweiligen Monats und den maßgebenden Steuerprozentsatz zu erklären. Der Gesamtumsatz und der maßgebende Steuerprozentsatz sind dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, formlos auch dann zu erklären, wenn der für den betreffenden Monat zu entrichtende Steuerbetrag durch eine Steuerüberzahlung gedeckt ist.“

§2

Als Übergangsregelung haben die PGH für die Monate Januar und Februar 1965 bis zum 10. Februar und zum 10. März 1965 nur Abschlagzahlungen auf die Umsatzsteuer nach der bisherigen Regelung zu ent-

richten. Im Monat April 1965 ist erstmalig eine zusammengefaßte Abschlagzahlung auf die Umsätze Januar bis März 1965 durch Anwendung des Steuerprozentsatzes zu berechnen. Der maßgebende Steuerprozentsatz ist auf der Grundlage der Jahressteuerklärung 1964 zu ermitteln. Die bis zum 10. April 1965 zu entrichtende zusammengefaßte Abschlagzahlung ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem so errechneten Steuerbetrag und der bisher für 1965 entrichteten Umsatzsteuer. Auf dem Überweisungsauftrag sind die Summe der Umsätze Januar bis März 1965, der Steuerprozentsatz, der nach dem Steuerprozentsatz ermittelte Steuerbetrag, die Summe der für 1965 bisher gezahlten Umsatzsteuer und der Differenzbetrag anzugeben.

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 57 vom 30. November 1964 enthält;	Seite
Anordnung Nr. 348 vom 2. November 1964 über DDR-Standards	505
Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung.....	511
Die Ausgabe Nr. 58 vom 7. Dezember 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 349 vom 9. November 1964 über DDR-Standards	513
Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1964 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren	516